



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Betreutes Wohnen Stammhaus Frommel“, Ortsteil Söllingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 27.06.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Betreutes Wohnen Stammhaus Frommel“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planbereich wird begrenzt im Norden durch die Hauptstraße (B10), im Süden durch das Schul- und Sportgelände, im Westen durch die vorhandene Bebauung und das Schulgelände und im Osten durch die von der Hauptstraße erschlossene Bebauung.

Maßgeblich ist der im Lageplan vom 06.03.2017 dargestellte Bereich. Er ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften werden von

Montag, 11.09.2017 bis einschließlich Mittwoch, 11.10.2017 (Auslegungsfrist)

während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Ortsbauamt, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal, Zimmer 4 öffentlich ausgelegt. Die Möglichkeit der Unterrichtung besteht auch unter www.pfinztal.de (weiterführender Link: „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“). Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Planung mit einem sachkundigen Beschäftigten zu erörtern.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch eine artenschutzrechtliche Prüfung und ein Schallgutachten.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zu dem Entwurf schriftlich, auch per E-Mail (stadtplanung@pfinztal.de), und mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Hauptstr. 70, 76327 Pfinztal und im räumlich hiervon abgetrennten Ortsbauamt, Kußmaulstr. 3, 76327 Pfinztal vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Äußerungen anonymisiert in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

< Eindruck Plan >

Pfinztal, 31.08.2017

Nicola Bodner
Bürgermeisterin